



Vorwort

Die (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern ist ein Thema, das ALLE angeht. Der Schutz der Kinder vor Übergriffen ist daher insbesondere in Institutionen wie zum Beispiel Vereinen besonders wichtig und unverzichtbar. Die SGEM Schwäbisch Gmünd 1872 e.V., der Stadtverband Sport in Gmünd, der Württembergische Schachverband, der WLSB, die WSJ sowie alle Dachorganisationen bis hin zum Deutschen Olympischen Sportbund verurteilen alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob diese physischer, psychischer oder sexueller Natur sind. Wir ermutigen alle im Verein, hinzuschauen, abzuwägen und ggf. zu handeln.

Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden. Alle Betreuer, Übungsleiter und Trainer, die regelmäßig mit jungen Menschen im Verein zusammenarbeiten, sollen das eigene Handeln immer wieder reflektieren und insbesondere auf Aspekte wie Nähe und Distanz achten.

Die Verankerung unseres Jugendschutzkonzeptes im Verein hat das Ziel, das Kindeswohl zu schützen und potenzielle Täter abzuschrecken.

1. Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport:

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Mitteilungen mit sexuellem Inhalt

- Bildnachrichten mit sexuellen Positionen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche
- Fotografien in der Umkleide oder Dusche
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität
- Aufforderungen an eine Person, mit ihr alleine zu sein
- Exhibitionismus oder Aufforderung zum Ausziehen
- Küsse
- Versuchter Geschlechtsverkehr
- Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Spieler(innen) wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

2. Umsetzungsmaßnahmen

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes im Verein. In Verdachtsfällen trifft der Vorstand die in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen.

Das Jugendschutzkonzept samt Anlagen wird jedem Betreuer, Trainer und Übungsleiter digital ausgehändigt

Im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind unter **Jugendtrainern** haupt-, nebenberufliche, geringfügig Beschäftigte und ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer der SGEM zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und

Kinder und/oder Jugendliche bis 18 Jahre trainieren. Gemischte Gruppen von Erwachsenen, Jugendlichen und/oder Kindern fallen ebenfalls darunter

Unter **Jugendbetreuern** sind sonstige haupt-, nebenberuflich, geringfügig Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und für die Schachgemeinschaft Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu ihnen unterhalten, wenn diese Aufgaben oder Kontakte nach Art, Intensität und Dauer ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und/oder Jugendlichen begründen, insbesondere bei Wettkämpfen und Freizeiten, die mit Übernachtungen verbunden sind.

3. Präventive Maßnahmen

- Ehrenkodex

Alle Jugendleiter, Jugendtrainer und Jugendbetreuer müssen den Ehrenkodex **Anlage 1** unterzeichnen. Verantwortlich dafür ist der Jugendleiter. Die Aufbewahrung obliegt dem Vorsitzenden der SGEM.

- Erweitertes Führungszeugnis

Nach § 72a SGB VIII sollen Sportvereine ebenfalls festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen in der SGEM alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer bei Neubeschäftigung und alle 5 Jahre neu vorlegen.

Die Vorstandschaft macht dies proaktiv in ihrer Vorbildfunktion ebenfalls

Der Kassier stellt für die Beantragung des Führungszeugnisses eine Bescheinigung aus, damit dem Beantragenden keine Kosten entstehen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem Vorsitzenden vorgelegt werden, dieser trägt in einer Übersichtsliste die Daten ein. Das Zeugnis selbst verbleibt beim Eigentümer.

Bei relevanten Eintragungen entscheidet der Vorstand über die Beschäftigung.

Bei kurzfristigem Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen kann eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß **Anlage 2** unterzeichnet werden. Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis beantragen und unterzeichnen stattdessen ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung.

4. Verhaltensregeln im Verdachtsfall

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so zu reagieren, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.

Wie sollten sich Mitglieder im Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle.
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Beziehen Sie zeitnah die Jugendleitung oder den Vorstand ein.
- Trennen Sie das Opfer und den / die Täter(in), so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann.
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen.

Welche Aufgaben übernimmt der Vorstand?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle.
- Je nach Schwere und der Dringlichkeit des Verdachts trifft der Vorstand zeitnah die folgenden Maßnahmen:
 - o Kündigung Trainervertrag oder Suspension

- o Hallensperre/ Hausverbot
- o Anordnung der Rückgabe von Schlüsseln und Inventar
- o Vereinsausschluss
- o Meldungen an die Ermittlungsbehörden / an den Verband / an die Kreisjugendbehörde
- o Einschaltung von Fachleuten mit dem Ziel einer Therapie
- o Herstellung eines Kontakts des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu einer Fach- und Beratungsstelle
- o Schutz der Opfer vor weiteren Übergriffen
- o Dokumentieren aller Beobachtungen und Gespräche

Die Württembergische Sportjugend im Württembergischen Landessportbund e.V. hat eine Kontaktstelle für den Kinder- und Jugendschutz eingerichtet. An diese Stelle können sich Vereinsvertreter(innen), Trainer(innen) und Sportler(innen) wenden, die Informationen oder konkrete Hilfe benötigen. Die Kontaktstelle übernimmt keine Aufklärungsarbeit, sondern vermittelt zu externen Fach- und Beratungsstellen aus ihrem Einzugsgebiet.

5. Abschließende Erklärung

Der Verein und die Vorstandschaft bekennen sich zum Ehrenkodex des DOSB und des DSJ, sowie zu diesem Jugendschutzkonzept per Vorstandsbeschluss vom 08.12.2023. Das Konzept wird kontinuierlich evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Andreas Strohmaier, Vorsitzender der SGEM Schw. Gmünd 1872 e.V.